

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 2 Abs. 1, 2

Ein Antrag nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG kann auch gestellt werden, wenn das Urteil des Berufungsggerichts vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ergangen und die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde später als 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zurückgewiesen ist.

BGH, Beschl. v. 18. März 1966 - IV ZB 726/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 726/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Fred S [REDACTED] in G [REDACTED], O [REDACTED], USA,
als Erbe der am 1. Oktober 1965 verstorbenen
Frau Sonja S [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und
Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 18. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Ehefrau des Klägers, die nach der Verkündung des Urteils des Berufungsgerichts gestorben und von dem Kläger beerbt worden ist, ist von dem Berufungsgericht unangreifbar in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden. Da sie ihre Berufstätigkeit unabhängig von der Verfolgung im Jahre 1931 aufgegeben hatte, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sie damals endgültig oder nur vorübergehend aus dem Berufsleben hatte ausscheiden wollen, bildet das Einkommen, das sie vorher gehabt hatte, keine Grundlage für die Einstufung. Maßgebend ist vielmehr das Einkommen, das die Erblasserin in den letzten drei Jahren, bevor sie in ihrer später wieder aufgenommenen Berufstätigkeit durch die Verfolgung beeinträchtigt wurde, erzielt hat. Für den Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3, 4 BEG, § 14 Abs. 1 Satz 1, 3 3. DV-BEG kommt es darauf an, wann der Verfolgte erstmals von der Verfolgung betroffen worden ist (Senatsurteil RzW 1965, 175 Nr. 23). Das bedeutet nicht, daß dann, wenn die maßgebliche Berufstätigkeit erst zu einer Zeit aufgenommen worden ist, in der der allgemeine Verfolgungsdruck schon eingesetzt hatte, für die Einstufung ein anderes als dasjenige Einkommen zugrunde zu legen ist, das der Verfolgte wirklich erzielt hatte, bevor er selbst in der neu aufgenommenen Berufstätigkeit beeinträchtigt wurde. Es kann nicht darauf abgestellt werden, ob es der Erblasserin, wenn sie nicht die Ehefrau eines Juden gewesen wäre, möglich gewesen wäre, ein höheres Einkommen zu erzielen. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Erblasserin vor 1931 ein Gehalt hatte, das bei ihrem damaligen Alter für die Einstufung in den gehobenen Dienst ausgereicht hätte, nicht festzustellen vermocht, daß sie später ein Einkommen hätte erreichen können, das dem höheren Richtsatz für den gehobenen Dienst entsprechend ihrem höheren Lebensalter gleichgekommen wäre. Die Rechtslage gibt zu Zweifeln keinen Anlaß.

Soweit dem Kläger als Erben der Verfolgten auf Grund der Neufassung des § 95 BEG durch Art. I Nr. 57 BEG-SchlußG weitere rückständige Rentenbeträge zustehen sollten, wäre er nicht gehindert, sie nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG geltend zu machen. Zwar wird das Urteil des Berufungsgerichts durch die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erst rechtskräftig, wenn mehr als 3 Monate seit der Verkündung des BEG-SchlußG vergangen sind (Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG). Falls jedoch das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ergangen und die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach diesem Zeitpunkt zurückgewiesen ist, ist die Sache, was die Möglichkeit der Neuanschuldung betrifft, so anzusehen, als sei die Rechtskraft bereits vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes eingetreten. Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt deshalb die Zulassung der Revision nicht in Betracht (vgl. für die entsprechende Regelung bei den Änderungsverordnungen die RzW 1960, 429 Nr. 112, 528 Nr. 42; 1964, 331 Nr. 47 veröffentlichten Entscheidungen des Senats).

Die sofortige Beschwerde ist mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg